



Stadt **CHEMNITZ**

Datum	06.10.2006
Nr. ¹⁾ :	5/139/2006

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Zschocke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Name, Vorname

Frage:

Kommunaler Baumschutz

Mit einem Artikelgesetz ("Paragraphen-Pranger-Gesetz") will die Staatsregierung u.a. das SächsNatSchG dahingehend ändern, dass Grundstücke mit einer vorhandenen Bebauung mit bis zu zwei Wohneinheiten, bebaute Grundstücke bis zu einer Größe von 1.000 m² sowie Kleingärten vom Geltungsbereich gemeindlicher Baumschutzsatzungen ausgenommen werden.

Dazu habe ich die in Anlage beigefügten Fragen.

Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Kommunaler Baumschutz

Mit einem Artikelgesetz ("Paragrafen-Pranger-Gesetz") will die Staatsregierung u.a. das SächsNatSchG dahingehend ändern, dass Grundstücke mit einer vorhandenen Bebauung mit bis zu zwei Wohneinheiten, bebaute Grundstücke bis zu einer Größe von 1.000 m² sowie Kleingärten vom Geltungsbereich gemeindlicher Baumschutzsatzungen ausgenommen werden.

1. Grundsätzliche Einschätzung der geplanten Änderung

- 1.1. Hält die Stadtverwaltung eine derartige Änderung der Chemnitzer Baumschutzsatzung für sinnvoll?
- 1.2. Beabsichtigt die Stadtverwaltung - auch unabhängig von der o.g. eventl. Änderung des SächsNatSchG - eine derartige Änderung dem Stadtrat in nächster Zeit vorzuschlagen?
- 1.3. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die von der Staatsregierung geplante Einschränkung des kommunalen Handlungsspielraumes im Bereich des Baumschutzes vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung?

2. Auswirkungen der geplanten Änderung auf den Baumschutz

- 2.1. Wie viel Grundstücksfläche würde durch die geplante Regelung aus dem gegenwärtigen Anwendungsbereich der Chemnitzer Baumschutzsatzung (gesamtes Stadtgebiet) entfallen (absolut und prozentual)?
- 2.2. Wie viele Bäume, die gegenwärtig durch die Regelung der Chemnitzer Baumschutzsatzung geschützt sind, würden durch die geplante Änderung den Schutzstatus verlieren (hier bitte nur eine Schätzung)?

3. Ökologische und klimatische Auswirkungen der geplanten Änderung

- 3.1. Kann nach Einschätzung der Stadtverwaltung ausgeschlossen werden, dass die geplante Änderung zu einem erheblichen Verlust des gegenwärtigen Stadtgrüns führen kann?
- 3.2. Wenn nein, welche Auswirkungen auf das innerstädtische Klima, die Artenvielfalt und die Luftqualität sind dann zu erwarten?

4. Auswirkungen der geplanten Änderung auf Verwaltung und Haushalt

- 4.1. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Veränderung im kommunalen Verwaltungsaufwand durch die von der Staatsregierung vorgeschlagene Änderung ein, insbesondere in Bezug auf
 - a) die Abgrenzung des Anwendungsbereiches der (entsprechend geänderten) Baumschutzsatzung im Einzelfall
 - b) den Kontroll- und Aufsichtsaufwand der Verwaltung
 - c) mögliche Anträge auf Grundstücksteilungen, um unter die 1.000 m²-Grenze zu kommen?
- 4.2. Wie hoch schätzt die Stadtverwaltung den Werte- und Einnahmeverlust durch den Wegfall von Ersatzpflanzungen und Ausgleichzahlungen im Zusammenhang mit der geplanten Änderung ein?

5. Praxis der bestehenden Baumschutzsatzung

- 5.1. Wie viele Anträge auf Befreiung gemäß § 5 und § 6 der Chemnitzer Baumschutzsatzung wurden im letzten Jahr gestellt (bitte getrennte Darstellung)?
- 5.2. Wie viele Befreiungen gemäß § 5 und § 6 der Chemnitzer Baumschutzsatzung wurden im letzten Jahr erteilt (bitte getrennte Darstellung)?
- 5.3. Gibt es Regelungen in der bestehenden Chemnitzer Baumschutzsatzung, die Probleme bei der Genehmigungstätigkeit der Verwaltung verursachen? Wenn ja welche?
- 5.4. Wie viele Petitionen, Bürgerbeschwerden etc. bezogen sich im letzten Jahr auf Regelungen der Chemnitzer Baumschutzsatzung?

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtrat
Herrn Volkmar Zschocke
Markt 1
09111 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz
Datum 09.11.2006
Unser(e) Zeichen/Az BÖ/Sam
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Datum & Zeichen 06.10.2006
Ihres Schreibens s/139/2006
E-Mail

Ihre Stadtratsanfrage Nr. s/139/2006 vom 06.10.2006

Sehr geehrter Herr Zschocke,

die Chemnitzer Baumschutzsatzung wurde am 01.12.1994 im Amtsblatt veröffentlicht. Sie entstand auf der Grundlage der Ermächtigung im § 22 und 50 (I) des SächsNatSchG. Sie dient dazu, bei erheblichen Eingriffen in das Großgrün, also bei Fällungen, im Rahmen von Bauvorhaben einen notwendigen Ausgleich festzusetzen. Dieser Ausgleich kann sowohl im privaten als auch im öffentlichen Grün erbracht werden.

Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen bei Bauleitplanverfahren und Planfeststellungsverfahren sind über das Baugesetzbuch (BauGB) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt und bedürfen keiner zwingenden zusätzlichen landesrechtlichen oder kommunalen Regelung.

Die Überprüfung von Vegetationsbeständen und die Verpflichtung zu Neupflanzungen oder zu anderen Maßnahmen aus diesem Rechtsbereich heraus muss auch unabhängig von Veränderungen an der bestehenden kommunalen Baumschutzsatzung erfolgen.

Zu Ihrem Fragenkatalog:

zu 1.

Das angesprochene im Entwurf vorliegende Artikelgesetz schlägt eine Einschränkung der Ermächtigung der Kommunen zum Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen mit drei Kriterien vor „... Grundstücke mit bis zu zwei Wohneinheiten, bebaute Grundstücke bis zu einer Größe von 1.000 m² sowie Kleingärten...“, sollen ausgenommen werden.

In der in Chemnitz gültigen Baumschutzsatzung sind gem. § 1 **Schutzgegenstand** in Absatz IV bereits heute die Kleingärten ausgeschlossen. Somit ist hier keine negative Auswirkung zu erwarten.

Bei den anderen beiden Kriterien stellt sich schon juristisch die Frage, ob die Kriterien einzeln oder gemeinsam zu betrachten wären.

Gemäß beiliegender Stellungnahme des Grünflächenamtes vom 09.11.2006 ergibt sich die Lesart:
Grundstücke bis zu 1.000 m² **mit** bis zu 2 Wohneinheiten

Somit wäre ein Grundstück mit bis zu zwei Wohneinheiten und einer Größe von 2.000 m² nicht ausgeschlossen, obwohl dies der jetzige Text auch zulässt. Auch Grundstücke mit mehr als zwei Wohneinheiten und einem Grundstück kleiner 1.000 m² wären auszuschließen, wenn die Kriterien einzeln anzuwenden sind.

Unabhängig von diesen unterschiedlichen Interpretationen entnehmen Sie der Stellungnahme der zuständigen Amtleiterin, dass keine dieser o.g. Grundstückstypen derzeit statistisch erfasst ist und die realen Auswirkungen somit nur schätzbar, aber nicht wirklich seriös ökologisch und klimatisch beurteilbar sind.

Des Weiteren wäre auf eine handhabbare Grundstücksgröße zu achten. Die Grundstücksgrößen in den typischen Siedlungsgebieten liegen in Chemnitz in der Regel zwischen 700 und 1.250 m². Die 1.000 m²-Grenze wird dabei oft von einem Grundstück zum nächsten überschritten. Das hätte zur Folge, dass in den Siedlungsgebieten willkürlich c.a. die Hälfte der Grundstücke unter die Baumschutzsatzung fiel und die andere Hälfte nicht.

Bei der Gesamtbeurteilung ist sicherlich mitzubetrachten, wie viel kontrovers bearbeitete Anträge gibt es aus diesem Antragsstellerbereich und welcher Verwaltungsaufwand steht den einvernehmlich gemäß der Baumschutzsatzung auch genehmigten Fällanträgen gegenüber sowie wie viel Ersatzpflanzungen erfolgten nur aufgrund der Baumschutzsatzung auf privaten Bereich und nicht freiwillig zu Gunsten des eigenen Gartens. Letzteres ist ebenfalls statistisch nicht erfasst.

Aktuell hat die Stadtverwaltung keine Veranlassung im Vorgriff auf eine Änderung einer Gesetzeslage die Baumschutzsatzung zu ändern. Die Stadtverwaltung hat somit auch noch keine Vorlagen zur Entscheidung der Gremien der Stadt in Auftrag gegeben.

zu 2.

Weder in der Stadtverwaltung, noch im Grundbuchamt, liegen kurzfristig Statistiken darüber vor, welche Grundstücke flächenmäßig und prozentual größer/kleiner 1.000 m² sind und in die Ausschlusskriterien fallen würden, geschweige denn wie viele Bäume auf diesen Grundstücken stehen, die der Baumschutzsatzung unterliegen würden.

zu 3.

Das Stadtgrün ist geprägt von den öffentlichen Grünanlagen und dem straßenbegleitenden Grün. Großflächige Grünanlagen bei mehrgeschossigen Wohnungsbauten würden ebenfalls im Geltungsbereich verbleiben. Veränderungen sind hier nicht zu erwarten.

Nur 16 % der Wohneinheiten in Chemnitz entfallen auf das Segment Siedlungswohnungsbau (1-2 Familienhäuser). Ob all diese Eigenheimbesitzer am nächsten Tag zur Axt greifen würden, wenn die Baumschutzsatzung nicht mehr für ihren eigenen Garten gilt ?

(Und erlauben Sie mir die Bemerkung: Wenn Nachbarn dies gegenseitig beabsichtigen, ist dies ein Straftatbestand.)

zu 4.

Das Grünflächenamt begutachtete im Jahr 2005 insgesamt 5.327 Bäume (ohne Anträge der Ämter, siehe Anlage), davon wurden 1.863 Fällungen abgelehnt. Wie vor kann die Frage wie viel davon in dem evt. entfallenden Geltungsbereich liegen nicht beantwortet werden.

Die **Baumschutzsatzung insgesamt** hat in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass auch das öffentliche Stadtgrün und die Straßenbäume weiter entwickelt werden konnten. Im Jahr werden durchschnittlich 200.000 € an Ausgleichszahlungen eingezahlt.

Die Menge der Ausgleichszahlung kommt aber nicht von Privatgartenbesitzern, da diese in der Regel selbst pflanzen oder die Pflanzung auf einem anderen Grundstück der Stadt Chemnitz nachweisen. Das Grünflächenamt schätzt, dass sich die Ausgleichszahlung um ca. 20.000 € verringern könnten.

zu 5.

5.1 Im Jahr 2005 wurden in der Stadtverwaltung folgende Anträge beschieden (s. Anlage):

§ 5 (Fällantrag) 1.396 Anträge betreffend 4.428 Bäume.

§ 6 (Baugenehmigung) 274 Anträge/Stellungnahmen betreffend 1.329 Bäume.

5.2

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 3.788 Baumfällungen genehmigt.

Davon betrafen 450 Fällungen Baumaßnahmen und Trassen,

830 Fällungen abgestorbene Bäume,

1.296 Fällungen wegen Gefährdung bzw. Schäden die von Bäumen ausgehen,

291 Fällungen wegen Raumverschattung und

127 Fällungen auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes.

In Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren wurden 794 Fällungen zugestimmt.

5.3

Die Chemnitzer Baumschutzsatzung ist juristisch überprüft und hat sich in der Vergangenheit im wesentlichen bewährt. Sie stellt einerseits alle Bäume ab dem jeweiligen Grenzwert unter Schutz und gibt andererseits der Genehmigungsbehörde einen weiten Handlungsspielraum.

5.4

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 16 Widersprüche eingelegt, von denen 11 Abhilfebescheide erlassen werden konnten. Darüber hinaus erfolgten 93 Bürgeranzeigen betreffend 158 Baumfällungen. Diese wurden verfolgt und in insgesamt 21 Fällen ein Bußgeld beantragt. Petitionen oder Bürgerbeschwerden, die die Baumschutzsatzung an sich angriffen, gab es ebenfalls, einzelne Bürger fühlten sich durch die Baumschutzsatzung in ihren freiheitlichen Grundrechten eingeschränkt. Beschwerden zu Einzelbäumen können in der Regel durch sachliche Erläuterung der Vorteile einer Baumschutzregelung beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wesseler
Bürgermeisterin

An D6
Bürgermeisterin

Zuarbeit zur Stadtratsanfrage s/139/2006

Die Statistik des Grünflächenamtes unterscheidet zwischen externen Antragstellern („Privaten“), wozu jedoch alle Antragsteller, also Firmen, Privatpersonen oder Wohnungsbauunternehmen gehören, und internen Antragstellern (Flächen anderer Ämter).

„Private“ im Sinne der Anfrage, also Grundstücke bis 1000 qm mit bis zu 2 Wohneinheiten, werden nicht gesondert ausgewiesen.

Nach aktueller Aussage des Grundbuchamtes Chemnitz liegen auch beim Freistaat Sachsen gegenwärtig verwertbare statistische Daten dazu nicht vor.

Zahlen 2005 tabellarisch

Baumschutzsatzung:

Anträge Dritter:	1259 Anträge
beinhaltete Bäume:	3998 Bäume
davon genehmigt:	2670 Bäume (66%)

Anträge von Ämtern:	137 Anträge
beinhaltete Bäume:	430 Bäume
davon genehmigt:	320 Bäume (74%)

Zuarbeit zur Baugenehmigung:

Stellungnahmen und Bauanträge Bearbeitung für A63:	274 Anträge
beinhaltete Bäume:	1329 Bäume
davon genehmigt:	794 Bäume (59%)

Die Jahresstatistik steht erst zum Jahresende zur Verfügung. Bei Ablehnungen ist zwischen gesamten Anträgen und einzelnen Bäumen innerhalb der Sammelanträge zu unterscheiden. **Beachtenswert ist, dass es 2005 lediglich 16 Widerspruchsverfahren gab, denen in 11 Fällen abgeholfen wurde.**

Mit freundlichen Grüßen



Heinz